



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

28. Vergleich der "Verordneten Befehlshaber" v. 5. Nov. 1577 in Sachen des Meiers zu Oesterholz gegen Deppen Vogt auf den Kempen names der Kinder erster Ehe jenes, den Besitz des Hofes betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

N<sup>o</sup> 27.

Amts-rath Volkhausen berichtet, daß des abgelebten Meyers zu Bezen hinterlassener Hoff mit einem von dessen Söhnen wieder besetzt werden müsse, diese aber nemlich der dritte und allerjüngste Sohn, sich deßhalb um den Vorgang nicht vergleichen könnten:

**Rescribatur** daß der Gutsherr den dritten Bezemeyerischen Sohn zur **Succession in colonatu** am tüchtigsten halte, weswegen derselbe um so vielmehr vor dem nachgeborenen jüngsten Sohn nunmehr zu bemeyern sey.

**Resolutum.** Detmold den 15. Aug. 1754.

**Nota** der zweyte Sohn ware für untüchtig erkandt.

N<sup>o</sup> 28.

Wir die Berordnete Befehlshabere zu Detmold thun kund und bekennen hiemit gegen jedermänniglich öffentlich: Nachdeme sich in iziger andermahligen ehelichen Bestattnisse Christophers des Meyers zu Desterholz mit Henrich Schapers zu Obernhäusen Tochter Eins, und Deppen Bogt auf den Kämpen und desselben Freundschaft Von wegen der unmündigen Kinder gemelts Meyers zu Desterholz, so er mit seiner Seelg. Abgestorbenen Hausfrauen gedachts Bogts auf den Kämpen Tochter gezeuget, andertheils Irrungen und Mißverstände, dreyer Puncts halben zugetragen ic. Neml. . . .

Als haben wir Nahmens und von wegen des Wohlgeb. Herrn Simons Graffen und Edelen Herrn Zur Rippe unsers gnädigen Herrn heut dato beyde Parthien abermahlen Vor uns beschieden gehabt, und sie nachfolgender Gestalt und maße darum Vergleichet und Vertragen; Welches sie auch von beyderseits beliebt und angenommen haben.

Erstlich so viel den Besitz des Hoffes zu Desterholz thut belang, dieweil befunden, daß gemelter Meyer mit seiner Seelg. Hausfrauen und einem ihrer Kinder mit demselbigen Meyers Hoffe die Zeit ihres Lebens bemeyert nach laut und Inhalt Brieffs und Siegel, so darüber aufgerichtet, und ihnen mitgetheilt seyn worden, So wird es billig bey solcher Wohlgeb. unsers gnädig. Herrn Begnädigung und **Disposition** gelassen, die auch hiermit soll **corroboriret** und **bestettiget** seyn und bleiben; nemlich daß genannter Meyer Christopher, dieweil er lebet, und so lange ihn gelüstet und beliebt; den Meyerhof vielgemelt mag Häuserlich besitzen, und dessen mit seiner Hausfrauen Zugenießen haben; trüge sich aber zu, daß er innerhalb 30 Jahren den nächsten von dato an zu rechnen, mit Todte abgehen würde, als ist verhandelt, daß gemelt seine Hausfrau wiederum

zur andern Ehe greiffen, doch nicht länger als die 30 Jahre den Besitz des Meyerhoffs und seiner Zubehörung behalten, sondern denselben ihren Stieffkindern, in Krafft erhaltenen Bemeherung einräumen, und sich auf die Gebührliche Leibzucht begeben soll und will. Doch daß ihre Kinder so sie mit dem Meyer gezeuget haben möchte, aus demselben der Gebühr und was der Hoff vermag, nach billigmäßiger Erkändtniße sollen ausgesteuert werden.

Und wie wohl nicht gewöhnlich oder gebräuchlich, daß aus den Eigenthümlichen Meyerstädtischen Höffen und Güttern Wohlgemelter unserer gnäd. Herrschaft Wiederkehr gegeben oder zugelassen werde; dennoch auf gnädigen Gefallend und Confirmation Vielwohlgeb. unsers gnäd. Herrns, ist bewilliget, da gemelter Henrich Schapers Tochter mit ged. Meyer keine Leibes Erben gewinnen und bekommen würde, daß als dann ihren nächsten Erben von dem Zubrachten Brauttschätze die Bierthalbhundert thaler sollen wieder gegeben und erlegt werden.

Und dan zum letzten, da gemelt Henrich Schapers Tochter die Zeit erleben würde, welches in dem göttlichen Willen des Allerhöchsten stehet, und beruhet, daß sie die Leibzucht beziehen und bewohnen müste, ist verabschiedet und bewilliget, daß ihr alsdann eine gebührliche Leibzucht, was der Meyerhoff zu Desterholz ertragen mag, nach gnädiger und billigmäßiger Erkändtniß, beyde Wohlgeb. unsers gnäd. Herrn und der Benachbarten soll eingeräumet, zugewiesen und überlassen werden: und hiemit sollen und wollen beyde Partheyen freundlich vergleicht seyn und bleiben, sich darnach zu verhalten zc.

Actum Detmold nach der Geburt Christi 1577 am 5. Nov.

N<sup>o</sup> 29.

Canzley = Urthel. Weyl. Arnd Müllers zur Hasbecke nachgelassene Kinder ca Stieff-Eltern.

In Sachen Weyl. Arnd Müllers zur Hasbecke nachgelassener Kinder, in specie dessen älteren Sohns, wieder ihre Stieff-Mutter und izigen Stieff-Vatter zeitigen Müller daselbst, *evacuationem* des Rothhauffes und Gütther betreffend wird Nahmens Ulmi Hochgräffl. Gnab. der jezige Müller und Müllersche auf das Canzley = **Protocol** vom 29. Juli 1684 verwiesen, worinnen der Stieff-Mutter *injungiret*, den älteren Sohn, als den Anerben, wan derselbe zu seinen mannbaren Jahren gekommen, daß Guth zu räumen und in die Leibzucht zu ziehen, jedoch, daß sie ihr Versprochenes, weßhalb sie das Recht der Leibzucht erstlich *praetendiren* könne, einbringen solle, mit dem ferneren Bescheide, weil das Guth *quaestionis* von der Kinder Mutter herkommt, und also von dem Vatter,